



A N T R A G
auf Übernahme von Schülerfahrkosten in Form von Schulwegtickets
gem. Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

- Erster Antrag** **Folgeantrag**
- Sportklasse** (nur beim Königin-Mathilde-Gymnasium)
- Bilinguale Klasse** (nur beim Friedrichs-Gymnasium)
- Schulwechsel** **Umzug** **Sonstiges Grund:** _____

Sollten Sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme haben, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid. Bei erfolgter Bewilligung werden die Tickets automatisch bestellt und Ihr Kind erhält sein Ticket in der Schule.

Schüler/in:

- Bitte deutlich und lesbar ausfüllen ☺ -

Name, Vorname _____

weiblich **männlich** **divers**

Geburtsdatum _____

Straße / Nr. _____

Postleitzahl / Wohnort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Welche Schule _____

Klasse _____ **Schuljahr** _____ / _____

Alle Angaben entsprechen den Tatsachen. Bei der Adresse handelt es sich um die Meldeanschrift. Alle Veränderungen, die evtl. Einfluss auf diesen Antrag haben könnten, werden dem **Schulsekretariat** und dem **Schulträger (Hansestadt Herford)** unaufgefordert und unverzüglich mitgeteilt. Falls den genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen wird und dadurch oder durch unrichtige Angaben nicht zustehende Leistungen bezogen werden, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, diese zu Unrecht erhaltenen Leistungen zu erstatten.

- Das Merkblatt inklusive den Informationen zum Datenschutz habe ich erhalten und davon Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/s

Sichtvermerk der Schule (Bestätigung der Richtigkeit der o.g. Angaben)
- Schulstempel, Datum, Unterschrift -



Merkblatt für die Anspruchsvoraussetzung auf Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Hansestadt Herford als Schulträger übernimmt aufgrund der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für den Transport von Schülern zu ihrer Schule.

Dies geschieht in der Regel durch die Ausgabe von monatlichen **Deutschlandtickets für anspruchsberechtigte Schüler/innen**.

Für die Benutzung von Privatfahrzeugen (auch in Form von Fahrgemeinschaften) kann eine **Wegstreckenentschädigung** (Kilometergeld) gezahlt werden, wenn die unter anderem maßgebliche Entfernungsgrenze überschritten wird und gleichzeitig auf die Nutzung der Deutschlandtickets verzichtet wird. Jedoch ist die Erstattung nur bis zum **Höchstbetrag eines monatlichen Schulwegtickets (zurzeit 63 €) möglich**.

Rechtsgrundlage

Dieses Merkblatt kann nur über einige wesentliche Punkte des Schülerfahrkostenrechts informieren. Die aktuellen Regelungen des Schülerfahrkostenrechts finden Sie in der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16.04.2005 in der zurzeit geltenden Fassung.

Anspruchsvoraussetzungen

Nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme, wenn die Wegstrecke zur **nächstgelegenen UND aufnahmefähigen Schule der gewählten Schulform** folgende Entfernungsmessung überschreitet:

-in der Primarstufe	(Klassen 1-4) mehr als 2,0 km
-in der Sekundarstufe I	(Klassen 5-10) mehr als 3,5 km
-in der Sekundarstufe II	(Klassen 11-13) mehr als 5,0 km

Dabei ist zu beachten, dass stets von der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform auszugehen ist, solange diese aufnahmefähig ist, auch wenn eine weiter entfernte Schule besucht wird.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass hierbei die Fremdsprachenfolge und Kursangebote (z.B. Leistungskurse, Musikklassen etc.) der gewählten Schule keinen Unterschied ausmachen. Entscheidend ist allein die Schulform.

Für die Ermittlung der Wegstrecke zur nächstgelegenen Schule wird der **kürzeste zumutbare Fußweg** zugrunde gelegt. Dieser wird **amtlich** ermittelt und kann unter Umständen von den ansonsten üblichen Pkw – Fahrstrecken abweichen.

Dabei werden **keine Routenplaner** verwendet.

Werden die o. g. Entfernungsgrenzen nicht erreicht, ist **kein** Anspruch auf ein Schulwegticket gegeben.



Ausnahmeregelung

1. Eine Ausnahme für die Anspruchsvoraussetzung von Schulwegtickets ist nur möglich, wenn das betroffene Kind wegen einer **nicht nur vorübergehenden Behinderung** nicht in der Lage ist, den Schulweg zurückzulegen.

Eine nicht nur vorübergehende Behinderung liegt vor, wenn die Dauer der Beeinträchtigung einen Zeitraum von 8 Wochen übersteigt.

In einem solchen Fall ist die Vorlage eines **ärztlichen Attestes erforderlich**, das Aufschluss über **Dauer** und **Art der Behinderung** gibt. Auch muss daraus ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend geboten** ist.

Sollte die Behinderung über ein Schuljahr hinausgehen oder ist die Behinderung eine dauerhafte, so ist für **jedes Schuljahr erneut ein ärztliches Attest** vorzulegen. Beachten Sie bitte den entsprechenden Vordruck für die „**ärztliche Bescheinigung**“. Diesen bekommen Sie über das Sekretariat.

2. Wenn ein **besonders gefährlicher** Schulweg vorliegt.

Fristen bei Erstattungen

Eine nachträgliche Übernahme der Kosten (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der **Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes dem 31.10.** eines jeden Jahres gestellt wird.

Fahrkostenübernahme beim Schülerbetriebspraktikum

Hierfür gelten die gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei der Erlangung von Schulwegtickets.

Die fachlichen Praktikumsmöglichkeiten **vor Ort** sollen **vorrangig** bei der Suche eines Praktikumsplatzes berücksichtigt werden.

Wer eine weiter entfernte Praktikumsstelle annimmt und den Antrag auf Kostenübernahme an die Stadt Herford stellen möchte, muss vorerst die ortsbezogene Suche ohne Erfolg abgeschlossen haben.

Hier wird **zusätzlich** eine schriftliche Erklärung als Anlage zum Antrag benötigt, aus der ersichtlich ist:

- welche Praktikumsstellen bei der Suche berücksichtigt wurden
- welche von ihnen nicht aufnahmefähig waren

Ohne die Benennung eines triftigen Grundes können die aufgrund der größeren Entfernung entstandenen Fahrkosten nicht übernommen werden.

Bei der Wahl des Praktikumsortes soll gleichzeitig beachtet werden, dass **die höchste zulässige Entfernungsgrenze** von dem Regierungspräsidenten Detmold **auf 35 km (einfache Entfernung)** festgelegt wurde und **der Höchstbetrag einer möglichen Kostenübernahme 100€ pro Monat** beträgt.

Hierüber hinaus entstehende Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.



Tickets

Grundsätzlich gilt: Es wird nur die günstigste Form der entstandenen Kosten erstattet!!!

Die Schüler/innen, die bereits ein **Deutschlandticket** bekommen, sollen diese **vorrangig einsetzen**.

**Bitte fügen Sie immer Ihrem Antrag die Fahrscheine bei!
Ohne Nachweis keine Erstattung!**

Bitte informieren Sie sich zu Tarifen, Preisen und Ticketkombinationen bei der OWL Verkehr GmbH.

www.owlverkehr.de

Mobilitätsberatung Herford der OWL Verkehr GmbH
Rennstraße 44
32052 Herford

telefonisch unter unserer Telefonnummer
05221 - 99 89 93 9

per E-Mail unter **mobiherford@owlverkehr.de**

Öffnungszeiten / Telefonische Auskünfte und Beratung
Montag bis Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Montag bis Freitag 13.00 bis 17.00 Uhr
Samstag Geschlossen
Sonn- und Feiertags Geschlossen
Heiligabend und Silvester Geschlossen

Wegstreckenentschädigung

Besteht aufgrund der oben genannten Entfernung ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrtkosten und Sie befördern Ihr Kind selbst zur Schule beziehungsweise Praktikumsstelle (oder Ihr Kind fährt selbst), können Sie einen Antrag auf Wegstreckenentschädigung stellen.

Sie erhalten bei der Benutzung:

- | | |
|--|--------------------|
| - eines Pkw | 0,13 € / km |
| - eines sonstigen Kraftfahrzeuges (Roller usw.) | 0,05 € / km |
| - eines Fahrrades | 0,03 € / km |

Bei Fahrgemeinschaften erhalten Sie zusätzlich **0,03 € / Kilometer für jeden mitgenommenen Schüler**.

Bei der Berechnung der entstandenen Kosten wird die kürzeste verkehrsübliche Strecke zugrunde gelegt.

**Verfahren (wie stelle ich einen Antrag?)**

- alle Antragsformulare erhalten Sie im Schulbüro und einige befinden sich auf der Internetseite der Hansestadt Herford.
- den vollständig ausgefüllten Antrag bitte im Schulbüro abgeben, die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Abteilung Bildung der Hansestadt Herford
- bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Kostenübernahme:
 - a) erhält Ihr Kind die Schulwegtickets im Schulbüro
 - b) im laufenden Schuljahr (Umzug, Schulwechsel usw.) werden die Tickets bestellt und für die Übergangszeit wird Ihrem Kind eine sog. vorläufige Schulwegkarte ausgestellt, die nach Ablauf im Schulbüro abzugeben ist (Nutzungsdauer 14 Tage, bei Verlust wird eine Gebühr von 40€ erhoben.)
- bei Nichterfüllung der Anspruchsvoraussetzungen erhalten Sie einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.
- bei Erstattungsanträgen geben Sie Ihre Bankverbindung (IBAN/BIC) an.
- bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus) fügen Sie Ihrem Antrag die Fahrscheine bei (Ohne Nachweis – keine Erstattung !!!)

Sollten Sie noch weitere Fragen zum Thema Schülerfahrtkosten haben, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Bildung und Sport der Hansestadt Herford.

Lassen Sie sich ausführlich beraten, damit Ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen, die nicht erstattet werden können.

Telefonische Auskünfte oder per E-Mail erhalten Sie von

Frau Friederike Tappe
05221/189-646
friederike.tappe@herford.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt zu Ticketarten, Preisen und Inhalten der OWL-Verkehr sind ohne Gewähr. Entdecken Sie daher bitte die jeweils aktuelle Vielfalt der angebotenen Tickets und Preise unter www.owlverkehr.de

**Informationsblatt nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)****Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen**

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Hansestadt Herford von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche/r:	Hansestadt Herford Die Bürgermeisterin Rathausplatz 1 32052 Herford Tel.: 05221 189-0 E-Mail: info@herford.de Fachbereich Bildung und Sport
Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragter der Hansestadt Herford persönlich Rathausplatz 1 32052 Herford E-Mail: datenschutz@herford.de
Zweck und Notwendigkeit:	Die Hansestadt Herford verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Antrags auf Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten. Die Hansestadt Herford darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugesimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO i. V. m. §97 Schulgesetz NRW sowie §§5 u. 7 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) .
Empfänger/Kategorien von Empfängern:	Ihre personenbezogenen Daten werden zur Ausstellung von Schulwegtickets an die OWL Verkehr GmbH sowie an die jeweilige Schule weitergeleitet. Oder an das beauftragte Transportunternehmen.
Übermittlung an ein Drittland/internationale Organisation:	Eine Übermittlung der verarbeiteten Daten ist nicht vorgesehen.
Speicherdauer bzw. -kriterien:	Im Rahmen der Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerfahrkarten) werden die Daten bis zu 5 Jahre aufbewahrt und im Zuge der Schülerbeförderung (Schülerfahrverkehr) 10 Jahre.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Art. 15) Recht auf Berichtigung (Art. 16) Recht auf Löschung (Art. 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20) Widerspruchsrecht (Art. 21) Ihr Beschwerderecht (Art. 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen.